

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2025

Einwohnerfragestunde

- Es wurde angefragt, wann das **Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ am Wirtschaftsweg zur Kreisstraße** wieder angebracht würde. Der Vorsitzende wird dies klären.
- Des Weiteren erfolgte die Anfrage, wann die **Leerung der Straßeneinläufe** erfolgt. Der Vorsitzende erläuterte, dass der Bauhof daran arbeiten würde.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2026 der Ortsgemeinde Minheim

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Ortsbürgermeister die Vertreterinnen des Forstamtes Traben-Trarbach, Frau Gebel und Frau Watermeier. Die beiden Vertreterinnen informierten einleitend über die aktuelle Situation und die Aufforstungsmaßnahmen auf Grund von Schäden in den Eichen- und Douglasienwäldern. Anschließend informierten sie über die einzelnen Positionen des Forstwirtschaftsplanes Minheim für das Jahr 2026.

In 2026 sind Einnahmen von 39.272,00 € und Ausgaben von 48.039,00 € geplant (Planergebnis 2026: - 8767 €).

Es wurde erläutert, dass im Forstwirtschaftsplan 2025 von einem Planergebnis in Höhe von –6.092,00 € ausgegangen wurde und dass sich das Ergebnis zum Jahresende diesem Sollergebnis voraussichtlich annähern wird.

Aus der Mitte des Rates wurde angefragt, ob im Distrikt Bruch Mittel für eine Durchforstung in 2026 eingeplant wären. Dies wurde bejaht.

Des Weiteren wurde angefragt, ob und wo Aufforstungsmaßnahmen geplant wären. Es wurde erläutert, dass im gesamten Wald Maßnahmen diesbezüglich vorgesehen wären. Wo es möglich ist, werden Fördermittel genutzt.

Weitere Fragen wurden von den Vertreterinnen des Forstamtes zur Zufriedenheit beantwortet.

Der Ortsgemeinderat Minheim stimmte dem Forstwirtschaftsplan 2026 wie vorgelegt zu.

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Brennholzpreise 2025/2026

Die Ortsgemeinderäte sollen über Preise und Verkaufsverfahren für das Brennholz der kommenden Saison aus deren Gemeindewald beraten und entscheiden.

Der Preis in Minheim lag im letzten Jahr mit 68,00 € pro Festmeter Laubholz 5,00 € unter dem Preis von Landesforsten (73,00 €).

Der Ortsgemeinderat beschloss, das Verfahren für den Verkauf von Brennholz 2025/2026 entsprechend der letzten Saison fortzuführen:

Bestellverfahren zum Hartholz Festpreis von 68 ,00 €/fm (brutto).

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sponsoringleistungen im Rahmen des Projektes "Baum für Baum in die Zukunft"

Die Ortsgemeinde Minheim beabsichtigt, mit ihrem Forst an der RPR.1-Aktion „Baum für Baum in die Zukunft“ teilzunehmen. Gemäß dem Sponsoringvertrag ist vorgesehen, dass der Sponsor in Abhängigkeit zur Anzahl der gepflanzten Bäume eine Sponsoringleistung als Zuschuss zahlt.

Über die Höhe der insgesamt erhaltenen Sponsoringleistung ist der Rat nach Abschluss der Maßnahmen in öffentlicher Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht wird beschlossen, die Sponsoringleistungen laut dem Vertrag gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GemO anzunehmen.

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Ausschreibung eines Rahmenvertrags Baumpflege der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

Im Rahmen der Baumkontrolle der Verbandsgemeinde und der Gemeinden hatten einige Gemeinden (Verbandsgemeinde und Stadt Bernkastel sowie 11 weitere Ortsgemeinden) zur akuten Abarbeitung der notwendigen Pflegemaßnahmen eine über einen Rahmenvertrag mit der Durchführung von Baumpflegemaßnahmen beauftragt. Dies ermöglicht nicht nur die zeitnahe Abarbeitung von Baumpflegemaßnahmen aus dem Baumgutachten, sondern gleichwohl auch im Falle von bspw. Sturmereignissen kurzfristig auftretenden Schadensfällen eine schnelle Reaktion durch den Baumpfleger.

Da in der Baumpflege nie genau vorhersehbar ist, welche Maßnahmen im Verlaufe des Jahres anfallen, wurden im Ausschreibungsverfahren Pauschalpreise für verschiedene Maßnahmentypen in einer Tabelle angefordert. Es werden letztendlich immer nur die für die Ortsgemeinde tatsächlich angefallenen Maßnahmen in Rechnung gestellt.

Der bestehende Vertrag läuft zum Ende des Jahres aus. Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages wird die Verbandsgemeindeverwaltung die Maßnahmen erneut ausschreiben. Die geplante Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre. Danach findet eine erneute Ausschreibung des Rahmenvertrages statt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Minheim beschloss, sich erneut am Rahmenvertrag Baumpflege zu beteiligen und ermächtigte den Ortsbürgermeister mit der Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Im Pesch"

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Im Pesch“ strebt die Ortsgemeinde Minheim die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes an Stelle des vorher geplanten Mischgebietes an.

Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs liegen Grundstücke, auf welchen bereits Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden können. Der übergroße Teil des Gebietes befindet sich jedoch im sogenannten Außenbereich, in welchem nur privilegierte und genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Bauvorhaben möglich sind. Da sich einige der betroffenen Grundstücke noch in Privateigentum befinden, besteht die Gefahr, dass noch vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes Bauvorhaben in dessen geplanten Geltungsbereich umgesetzt werden, die den innerhalb des Bebauungsplans angedachten Festsetzungen widersprechen.

Nach dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Pesch“ hat die Ortsgemeinde zur Sicherung der Bauleitplanung bereits eine Satzung über eine Veränderungssperre i.S.d. §§ 14 und 16 BauGB für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans erlassen. Die betreffende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Im Pesch“ vom 01.12.2022 umfasst die Grundstücke mit den Bezeichnungen Gemarkung Minheim, Flur 13, Flurstücke 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342/1, 342/2, 343/1, 343/2, 344/1, 344/2, 345/1 und 345/2.

Eine Satzung zur Veränderungssperre tritt mit Rechtskraft des betroffenen Bebauungsplans, gem. § 17 Abs. 1 BauGB spätestens jedoch mit Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sofern die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre fortbestehen, kann die Gemeinde diese i.S.d. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängern. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet im Pesch vom 01.12.2022 wurde mit Beschluss vom 12.11.2024 um ein Jahr, bis zum 01.12.2025, verlängert.

Die letzte Kommunalwahl hat einen Kurswechsel in der Gestaltung des Baugebietes mit sich gebracht, wodurch das laufende Verfahren noch andauert. Durch Abstimmungen mit den Anliegern hat sich an einigen Stellen der Geltungsbereich verändert. Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Mischbauflächen in Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet wird außerdem eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich, wodurch das Bebauungsplanverfahren noch weitere Zeit bis zu dessen erfolgreichen Abschluss benötigt. Um die spätere Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes nicht zu gefährden, benötigt die Ortsgemeinde eine neue Veränderungssperre für den betroffenen Bereich. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Im Pesch“ sollte entsprechend in angepasster Form neu erlassen werden. Der neue Geltungsbereich der Veränderungssperre soll die folgenden Grundstücke umfassen: Gemarkung Minheim, Flur 13, Flurstücke 330 (tw.), 331 (tw.), 332 (tw.), 333 (tw.), 334 (tw.), 335 (tw.), 336 (tw.), 337 (tw.), 338 (tw.), 339 (tw.), 340 (tw.), 341 (tw.), 342/1, 342/2, 343/1, 343/2, 344/1, 344/2, 345/1, 345/2, 350, 351, 352, 353/2, 355/1, 390/1 und 390/4 (tw.) sowie Flur 14, Flurstück 14.

Ein Entwurf der neuen Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Im Pesch“ sowie eine Übersichtskarte des betreffenden Geltungsbereichs lag dem Rat vor.
bei.

Der Gemeinderat Minheim beschließt, eine Veränderungssperre nach § 16 Abs.1 Baugesetzbuch für den Bereich des Bebauungsplanes „Im Pesch“ gemäß des vorgelegten Entwurfs zu erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung durch Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Mitteilungen und Anfragen

- **Erschließungsplanung Baugebiet:**

Zwischenzeitlich hat ein zweiter Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Verwaltung, der Ortsgemeinde und dem Planungsbüro stattgefunden.

Ein vom Planungsbüro vorgesehener Gehweg entlang der Straße „Zur Burglay“ wurde seitens der Ortsgemeinde abgelehnt, weil sich hierdurch die Fahrbahn soweit verengt hätte, dass Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn nicht mehr möglich gewesen wäre.

Straßenbaumpflanzungen entlang der neu zu errichtenden Straße, wie sie auch im ursprünglichen B-Plan-Entwurf schon vorgesehen waren, wurden vom Planungsbüro und den Werken kritisch gesehen. Von Seiten der Ortsgemeinde soll jedoch an den bisherigen Überlegungen einer moderaten Bepflanzung festgehalten werden, da die Vorteile einer Bepflanzung die Nachteile deutlich überwiegen.

Ebenso wurde auch die Notwendigkeit der fußläufigen Verbindung zwischen der neu zu errichtenden Straße und dem asphaltierten Wirtschaftsweg „In der Pesch“ hinterfragt. Da jedoch diese Verbindung vom Gemeinderat schon beim Beschluss des Erschließungskonzepts explizit so gewünscht war (direkte Anbindung an den Außenbereich/Naherholungsbereich etc.) und sich ein Gegenstück dazu auch im Konzept der zukünftigen Bauabschnitte wiederfindet sowie aufgrund der Feststellung, dass die zwischenzeitlich ermittelten Kosten als sehr gering einzuschätzen sind (in Abhängigkeit von der noch festzulegenden Ausbauqualität), wird auch hier an der Planung festgehalten.

Sobald die Planung abgeschlossen ist, wird eine Vorstellung im Gemeinderat erfolgen.

Anfrage eines Ratsmitgliedes:

Es wurde um Mitteilung der bisher angefallenen Planungskosten betreffend des Baugebiet gebeten.

Die von der Verwaltung ermittelten, bisher angefallenen Planungskosten belaufen sich auf 97.194,47 €

Davon: 17.884,87 €	im Jahr 2022
53.158,05 €	im Jahr 2023
19.999,49 €	im Jahr 2024 und
6.152,06 €	im Jahr 2025

Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)

- Der Gemeinderat fasste einen Beschluss in einer Grundstücksangelegenheit.